

**KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
DER MAGISTRAT**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Az: 32 33 08-1 410

Amt 32 Rei/Rh

Datum 20.09.2002

Drucksachen Nr. **1551/2002**

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		

Betreff:

**Eiscafé und Bistro „Eis-Café Fiorentino“,
Falkensteiner Straße 1 a, 61462 Königstein im Taunus,
Inhaber: Eis-Café-Bistro Gaststättenbetriebs-GmbH, vertreten durch
Herrn Vincenzo Viscovo, wohnhaft Hochmuhl 3, 65929 Frankfurt am Main;
Erteilung der endgültigen Erlaubnis gemäß § 2 GastG**

Beschlussvorschlag:

Die Eis-Café-Bistro Gaststättenbetriebs-GmbH, vertreten durch Herrn Vincenzo Viscovo, erhält die Erlaubnis gemäß § 2 GastG zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft - Eiscafé und Bistro – für die Gaststätteninnenräume (82,62 m²) und die Eisausgabe in Königstein im Taunus, Falkensteiner Straße 1 a.

Die Erlaubnis für die Außenbewirtschaftung und die Bewirtschaftung der beiden Terrassen gemäß Baugenehmigung BA 852-01-12 zur Falkensteiner Straße und zum Ellasprudel hin wird erst in Aussicht gestellt, wenn die Baugenehmigung für die errichteten Markisen vorliegen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die im Antrag angegebene Fläche der Terrasse von 43 m² ist einzuhalten, sodass die zwei Behindertenparkplätze jederzeit anfahrbar sind und die Belieferung im Hof sichergestellt ist.
2. Die Auflagen aus den Baugenehmigungen, Aktenzeichen: 612-01-BA-00965-00-12 und 612-501-BA-852-01-12 sind im vollem Umfang zu erfüllen.
3. Die in den Baugenehmigungen geforderte Anzahl von Stellplätzen sind jederzeit anfahrbar nachzuweisen.

Begründung:

Herr Vincenzo Viscovo stellte unter dem 18.06.2002 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 GastG zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft - Eiscafé und Bistro - in der o.g. Liegenschaft. Er pachtete die entsprechenden Räume gemäß vorliegendem Vertrag von der

Mario und Aldo Fiorentino GbR Eigentümergemeinschaft, Falkensteiner Straße 1, 61462 Königstein im Taunus.

Das Pachtverhältnis läuft zunächst bis zum 31.12.2010.

Am 20.06.2002 wurden die entsprechenden Fachbehörden um ihre Stellungnahme gebeten. Die letzte Stellungnahme ist am 11.09.2002 eingegangen.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die im Antrag angegebene Fläche der Terrasse von 43 m² ist einzuhalten, sodass die zwei Behindertenparkplätze jederzeit anfahrbar sind und die Belieferung im Hof sichergestellt ist.
2. Die Auflagen aus den Baugenehmigungen, Aktenzeichen: 612-01-BA-00965-00-12 und 612-501-BA-852-01-12 sind im vollem Umfang zu erfüllen.
3. Die in den Baugenehmigungen geforderte Anzahl von Stellplätzen sind jederzeit anfahrbar nachzuweisen.

Insbesondere die Fläche der Außenbewirtschaftung zum Ellasprudel hin ist von Herrn Viscovo zwischenzeitlich ohne Genehmigung verändert bzw. vergrößert worden, sodass die Belieferung im Hof nicht mehr sichergestellt ist. Die genehmigte Fläche ist in dem beiliegenden Lageplan in einer Größe von 43 m² dargestellt. Die im Antrag angegebene Fläche von 43 m² ist einzuhalten, da es sonst Konflikte mit der gegenüberliegenden Wohnbebauung geben könnte. Weiterhin muss die Zufahrt zu den zwei Behindertenparkplätzen und die Belieferung im Hof jederzeit gewährleistet sein.

Die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis, befristet auf 3 Monate, ist bei einer Neueinrichtung nach dem Gaststättengesetz nicht möglich. Deshalb wird Herrn Viscovo vorab, bis zur abschließenden Klärung der bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten die Möglichkeit gegeben, sein Eiscafé und Bistro zu betreiben, allerdings beschränkt auf die Gaststätteninnenräume. Eine Erteilung der Genehmigung der Außenbewirtschaftung wird in Aussicht gestellt, sobald die Baugenehmigung für die Markisen und die bereits realisierte Vergrößerung der Terrassenfläche vorliegt.

Am 28.08.2002 fand durch das Ordnungsamt Königstein eine Betriebsbesichtigung statt. Da es sich um eine Neueinrichtung handelt, waren zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht alle Räume fertiggestellt. Die endgültige Abnahme wird demnächst erfolgen. Bei der Betriebsbesichtigung wurde jedoch festgestellt, dass die Behinderten-Parkplätze anfahrbar sind.

Gegen die Erteilung der endgültigen Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG - beschränkt auf die Innenräume der Gaststätte - bestehen keine Einwände.

Fricke
Bürgermeister